

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Diplomatisches Handbuch

Sammlungen der wichtigsten europäischen Friedensschlüsse,
Congreßacten und sonstigen Staatsurkunden vom Westphälischen Frieden
bis auf die neueste Zeit ; mit kurzen geschichtlichen Einleitungen

Ghillany, Friedrich Wilhelm

Noerdlingen, 1868

XXVIII. Friede zu Berlin zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen, am 8.
Oktober 1866

XXVIII.

Friede zu Berlin zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen,

am 8. Oktober 1866.

Meiningen war bei der Abstimmung am Bundestag über die Mobilmachung gegen Preußen (14. Juni 1866) das einzige unter den vier sächsischen Herzogthümern, welche die zwölfte Curie bildeten (Weimar, Koburg-Gotha, Meiningen, Altenburg), das für diese Mobilmachung stimmte. Der Herzog Bernhard weigerte sich auch nach dem preußischen Siege bei Königgrätz, dem norddeutschen Bund beizutreten, und bestand auf dieser Weigerung selbst als bereits die meisten süddeutschen Staaten ihren Frieden mit Preußen gemacht hatten. Das preußische Cabinet verfuhr mit Nachsicht gegen ihn, da man wußte, daß der Erbprinz Georg von Meiningen für den Anschluß an Preußen war; man hoffte der Herzog (geboren 1800) werde zu Gunsten seines Sohnes abdanken. Da sich nun aber die Erfüllung dieser Erwartung von Woche zu Woche verzögerte, so ließ die preußische Regierung am 19. September 1866 in die Stadt Meiningen 1900 Mann Infanterie einrücken, welche von den Bürgern außer guter Verköstigung täglich $6\frac{1}{2}$ Silbergroschen für den Mann erhalten sollten, bis sich der Herzog den preußischen Forderungen fügen würde. Schon am folgenden Tage (20. September) erklärte hierauf der Herzog in einer Proklamation seine Abdankung zu Gunsten seines Sohnes. Er sagte: „Das eiserne Geschick unserer Tage hat auch uns betroffen; ich trete heute vor der Regierung des Landes zurück, das ich 45 Jahre (seit 1821) mit Liebe und Treue regiert habe. Ich thue es schmerzlich und tiefbewegt. Ich hatte gehofft, bis an's Ende meiner Tage euer Herzog zu bleiben, und nur um euch vor schweren Opfern zu bewahren, die ich auf andere

Die von euch und dem Lande nicht abzuwenden konnte, unthätig ist
nicht sein. — Der neue Vertrag, der jetzt zwischen euch und
euch in Unterhandlung; derselbe wurde am 8. October 1866 unter
euch. Die Bedingungen sind in den nachstehenden Punkten, nämlich an
den Punkten des Hof- und Landesarchivs und des Hof- und
Landesarchivs, nämlich an den Punkten des Hof- und Landesarchivs
unthätig.

Friedensvertrag

zwischen Preussen und Sachsen-Meiningen

vom 8. October 1866.

Se. Majestät der König von Preussen und Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, von dem Wunsche geleitet, die durch den Krieg unterbrochenen gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben zu dem Zweck eines darüber abzuschliessenden Friedensvertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: etc.

welche nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten über folgende Vertragsbestimmungen übereingekommen sind.

Art. I. Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, indem er die Bestimmungen des zwischen Preussen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 geschlossenen Präliminar-Vertrages, soweit sie sich auf die Zukunft Deutschlands beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt Seinerseits und für das Herzogthum den Artikeln I bis VI des am 18. August d. J. zu Berlin zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen einerseits und Seiner königlichen Hoheit dem Grossherzog von Sachsen-Weimar und andern norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei und erklärt dieselben für Sich und das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen in allen ihren Bestimmungen verbindlich, sowie Seine Majestät der König von Preussen die in diesen Artikeln enthaltenen Zusagen ebenfalls auf Seine Hoheit den Herzog von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen ausdehnt.

Art. II. Die zwischen den hohen contrahirenden Theilen vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten bestandenen Verträge und Uebereinkünfte, namentlich die Zollvereinigungs-Verträge vom 27. Juni 1864 und vom 16. Mai 1865 und die damit in Verbindung stehenden Vereinbarungen, treten vom Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages wieder in Kraft, soweit und so lange sie nicht durch die im Art. I erwähnten Bestimmungen, durch den Zutritt Seiner Hoheit des Herzogs zum norddeutschen Bunde, und durch die in letzterem einzuführenden Einrichtungen berührt oder abgeändert werden.

Art. III. Seine Hoheit der Herzog erklärt Sich im Voraus mit den Abreden einverstanden, welche Preussen mit dem fürstlichen Hause Taxis wegen Beseitigung des Thurn- und Taxis'schen Postwesens trifft. In Folge dessen wird das gesammte Postwesen im Herzogthum Meiningen an Preussen übergehen.

Die durch die Einrichtungen eines preussischen Feldpost-Relais in Meiningen entstandenen Kosten erklärt Seine Hoheit Sich bereit, nach vorbehaltener Feststellung derselben, an die kgl. preussische Regierung zu erstatten.

Art. IV. Seine Hoheit der Herzog räumt der königlich preussischen Regierung in allen Gebietstheilen des Herzogthums das ausschliessliche Recht zur unbeschränkten Anlegung und Benutzung von Telegraphen-Linien und Telegraphen-Stationen ein.

Art. V. Seine Hoheit der Herzog verzichtet auf alle bisher von ihm ausgeübten Hoheitsrechte in dem Dorfe Alt-Löbnitz, und tritt dieselben ohne Entschädigung an Se. Majestät den König von Preussen ab.

Art. VI. Seine Hoheit der Herzog willigt in die Auspfarung des bisher in die Parochie Metzels im Herzogthum Sachsen-Meiningen eingepfarrten preussischen Filials Christes, ferner in die Auspfarung der bisher zur Parochie Lengefeld im Herzogthum Sachsen-Meiningen eingepfarrten preussischen Filiale Bischofrod, Eichenberg und Kloser Vessra mit Forsthaus Zollbrück und daran liegender Zoll-Einnahme und der eingepfarrten Ortschaften Keulrod, Ahlstädt und Neuhof, und zwar ohne Entschädigung von preussischer Seite, dergestalt, dass die von den genannten Meiningenschen Parochieen zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche lediglich von der herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung übernommen werden.

Art. VII. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages erfolgt binnen acht Tagen.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

So geschehen zu Berlin den 8. October 1866.

(L. S.) *Savigny.*

(L. S.) Graf Beust.